Der Fakultätsrat der Philosophischen Fakultät der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover hat am 13.02. bzw. 29.04.2009 und die Fakultät für Mathematik und Physik am 20.05.2009 die nachstehende geänderte Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Lehramt für Sonderpädagogik beschlossen. Von der Hochschule für Musik und Theater Hannover war die Änderung am 02.02.2009 beschlossen worden. Das Präsidium der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover hat die Änderung 05.08.2009 gemäß § 37 Abs. 1 Nr. 5. b) NHG genehmigt. Sie tritt für die Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover nach hochschulöffentlicher Bekanntmachung in ihrem Verkündungsblatt zum 01.10.2009 in Kraft.

## Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Lehramt für Sonderpädagogik an der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover vom 30.09.2009

Die Philosophische Fakultät der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover hat gemäß §§ 7 Abs. 3, 44 Abs. 1 des Niedersächsischen Hochschulgesetzes die folgende Prüfungsordnung erlassen.

Erster Teil: Bachelorprüfung

§ 1 - 6 entfallen

Zweiter Teil: Masterprüfung

### § 7 Zweck der Prüfung und Hochschulgrad

- (1) <sup>1</sup>Die Masterprüfung bildet einen weiteren berufsqualifizierenden Abschluss des Studiums. <sup>2</sup>Durch die Masterprüfung soll festgestellt werden, ob der Prüfling die für den Übergang in die Berufspraxis notwendigen Fachkenntnisse und Handlungskompetenzen erworben hat, die fachlichen Zusammenhänge des Faches überblickt und die Fähigkeit besitzt, nach wissenschaftlichen bzw. wissenschaftlich-künstlerischen Grundsätzen selbständig zu arbeiten und wissenschaftliche Erkenntnisse anzuwenden. <sup>3</sup>Durch die Masterprüfung soll ferner festgestellt werden, ob der Prüfling die didaktischen und bildungswissenschaftlichen Voraussetzungen für die Aufnahme in den Vorbereitungsdienst für das Lehramt für Sonderpädagogik erworben hat.
- (2) Nach bestandener Masterprüfung verleiht die Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover den akademischen Grad "Master of Education (M. Ed.)".

#### § 8 Dauer und Gliederung des Studiums

<sup>1</sup>Die Regelstudienzeit beträgt zwei Jahre. <sup>2</sup>Der Zeitaufwand für das Präsenzstudium und Selbststudium beträgt 120 ECTS-Leistungspunkte (im Folgenden Leistungspunkte genannt) zu je 30 Stunden. <sup>3</sup>Das Studium gliedert sich in vier Semester.

## § 9 Aufbau und Inhalt der Prüfung

- (1) <sup>1</sup>Die Masterprüfung wird studienbegleitend abgenommen. <sup>2</sup>Sie besteht aus Pflicht- und Wahlpflichtmodulen, die in den sonderpädagogischen Fachrichtungen nach Anlage 2.1, im Bereich Bildungswissenschaften nach Anlage 2.2, im Unterrichtsfach nach Anlage 2.3 und dem Modul Masterarbeit nach Anlage 2.4 zu erbringen sind. <sup>3</sup>Die den Modulen zugeordneten Lehrveranstaltungen ergeben sich aus dem Modulkatalog bzw. aus dem Vorlesungsverzeichnis.
- (2) Das Masterstudium gliedert sich in
  - zwei sonderpädagogische Fachrichtungen (nach Anlage 2.1) im Umfang von 50 Leistungspunkten, zu wählen aus den folgenden: Pädagogik bei Beeinträchtigungen des schulischen Lernens, Pädagogik bei Beeinträchtigungen der Sprache und des Sprechens, Pädagogik bei Beeinträchtigungen der emotionalen und sozialen Entwicklung;
  - den Bereich Bildungswissenschaften (nach Anlage 2.2) im Umfang von 16 Leistungspunkten;
  - ein Unterrichtsfach (nach Anlage 2.3) im Umfang von 30 Leistungspunkten
  - und das Modul Masterarbeit einschließlich mündlicher Prüfung im Umfang von 24 Leistungspunkten (nach Anlage 2.4).
- (3) Im Rahmen des Masterstudiums sind in den sonderpädagogischen Fachrichtungen nach Anlage 2.1 zwei Praktika im Umfang von zusammen 9 Leistungspunkten abzuleisten.
- (4) <sup>1</sup>Der Bereich Bildungswissenschaften nach Anlage 2.2 besteht aus Modulen der allgemeinen Erziehungswissenschaft, der Psychologie oder der Soziologie. <sup>2</sup>In den sonderpädagogischen Fachrichtungen zählt das Basismodul L ebenfalls zum Bereich Bildungswissenschaften.

#### § 10 Masterarbeit

- (1) <sup>1</sup>Das Modul Masterarbeit besteht aus der Masterarbeit, einem Begleitseminar und einer mündlichen Prüfung. <sup>2</sup>Die Masterarbeit soll zeigen, dass der Prüfling in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus dem Fach selbständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten. <sup>3</sup>Thema und Aufgabenstellung der Masterarbeit müssen dem Prüfungszweck (§ 7 Abs. 1) und der Bearbeitungszeit nach Absatz 2 entsprechen. <sup>4</sup>Die Masterarbeit kann in einer sonderpädagogischen Fachrichtungen oder den sonderpädagogischen Bildungswissenschaften (Allgemeine und Integrative Behindertenpädagogik oder Sonderpädagogische Psychologie) geschrieben werden. <sup>5</sup>Wird die Masterarbeit im Unterrichtsfach geschrieben, so muss das Thema eine sonderpädagogische Fachrichtung oder die sonderpädagogischen Bildungswissenschaften berücksichtigen. <sup>6</sup>Für das bestandene Modul Masterarbeit werden 24 Leistungspunkte vergeben.
- (2) <sup>1</sup>Die Masterarbeit ist binnen vier Monaten nach Ausgabe des Themas abzuliefern. <sup>2</sup>Bei experimentellen und empirischen Arbeiten kann auch eine Dauer von sechs Monaten vorgesehen werden. <sup>3</sup>Sie ist in der Regel innerhalb von vier Wochen von zwei Prüfenden zu bewerten. <sup>4</sup>Das Thema kann nur einmal und innerhalb der ersten zwei Wochen zurückgegeben werden.
- (3) Bei der Abgabe der Masterarbeit ist schriftlich zu versichern, dass die Arbeit selbständig verfasst wurde und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt wurden, alle Stellen der Arbeit, die wörtlich oder sinngemäß aus anderen Quellen übernommen wurden, als solche kenntlich gemacht sind und die Arbeit in gleicher oder ähnlicher Form noch keiner Prüfungsbehörde vorgelegen hat.
- (4) <sup>1</sup>Die mündliche Prüfung im Rahmen des Moduls Masterarbeit wird von zwei Prüfenden abgenommen. <sup>2</sup>Eine oder einer der beiden Prüfenden hat die Fachwissenschaft des Unterrichtsfaches oder die Fachwissenschaft einer sonderpädagogischen Fachrichtung zu vertreten. 3Die oder der zweite Prüfende hat die Bildungswissenschaften oder die Fachdidaktik einer sonderpädagogischen Fachrichtung zu vertreten. <sup>4</sup>Wenn eine oder einer der beiden Prüfenden die Fachwissenschaft des Unterrichtsfaches vertritt, muss die oder der zweite Prüfende die sonderpädagogischen Bildungswissenschaften oder die Fachdidaktik der sonderpädagogischen Fachrichtung vertreten. <sup>5</sup>Wenn eine oder einer der beiden Prüfenden die Bildungswissenschaften vertritt, muss die oder der zweite Prüfende die Fachwissenschaft einer sonderpädagogischen Fachrichtung vertreten. <sup>6</sup>Ausnahmsweise können die Prüferinnen oder die Prüfer auch die Fachdidaktiken des Unterrichtsfaches und einer sonderpädagogischen Fachrichtung vertreten. In der mündlichen Prüfung soll der Prüfling nachweisen, dass er in der Lage ist, die im Studium erworbenen Kompetenzen systematisch in Bezug zur Schulpraxis zu setzen und über relevante Aspekte seines späteren Berufsfeldes in einen kritisch-diskursiven Dialog treten kann. 8In der Prüfung sollen ferner vertiefte bildungswissenschaftliche Kenntnisse oder vertiefte fachwissenschaftliche und fachdidaktische Kenntnisse nachgewiesen werden, sowie ferner fachliches Einordnungs- und Überblickwissen mit Bezug auf die schulische Umsetzung. <sup>9</sup>An der Prüfung können Vertreterinnen und Vertreter der Schulbehörde, von ihr beauftragte Personen, sowie Vertreterinnen und Vertreter der Konförderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen und der Katholischen Kirche beobachtend teilnehmen, wenn das studierte Unterrichtsfach evangelische oder katholische Religion ist; sie dürfen jedoch keine Prüfungsfragen stellen und nicht an der anschließenden Beratung teilnehmen. 10 Für die Prüfenden kann die oder der Studierende Vorschläge machen. <sup>11</sup>Diesen soll nach Möglichkeit entsprochen werden. <sup>12</sup>Die fächerübergreifende mündliche Prüfung dauert insgesamt ca. 60 Minuten und kann vor oder nach der Masterarbeit abgelegt werden.

### § 11 Bestehen und Nichtbestehen

- (1) Die Masterprüfung ist bestanden, wenn die in § 9 in Verbindung mit der in den Anlagen 2.1- 2.4 genannten Module einschließlich des Moduls Masterarbeit bestanden sind und mindestens 120 ECTS-Leistungspunkte erworben wurden.
- (2) Die Masterprüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn die Wiederholung einer nicht bestandenen Prüfungsleistung, die nach § 9 erforderlich ist, gemäß § 16 nicht mehr möglich ist.

#### **Dritter Teil: Gemeinsame Vorschriften**

#### § 12 Zulassung

(1) <sup>1</sup>Für die Masterprüfung (Prüfung) ist zugelassen, wer in dem betreffenden Studiengang an der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover eingeschrieben ist. <sup>2</sup>Weitere Zulassungsvoraussetzungen sind den fachspezifischen Anlagen zu entnehmen.

- (2) <sup>1</sup>Die Zulassung wird versagt, wenn eine Prüfung in einem Modul, das einem Pflichtmodul dieses Studiengangs vergleichbar ist, in einem bisherigen Studiengang endgültig nicht bestanden wurde. <sup>2</sup>Endgültig nicht bestandene Prüfungen in einem Modul, das einem Wahlpflichtmodul entspricht, für den die Zulassung beantragt wird, können in diesem Studiengang nicht wiederholt werden.
- (3) <sup>1</sup>Die Zulassung zum Modul Masterarbeit muss gesondert beantragt werden, wobei die Masterarbeit und die mündliche Prüfung unabhängig voneinander angemeldet werden können. <sup>2</sup>Die Zulassung zum Modul Masterarbeit (Masterarbeit und mündliche Prüfung) setzt voraus, dass im Rahmen der Masterprüfung mindestens 75 Leistungspunkte erworben wurden. <sup>3</sup>Weitere Zulassungsvoraussetzungen sind den fachspezifischen Anlagen zu entnehmen.
- (4) Die Zulassung nach Abs. 3 wird versagt, wenn die Zulassungsvoraussetzungen nicht erfüllt sind.

### § 13 entfällt

# § 14 Studien- und Prüfungsleistungen

- (1) Prüfungsleistungen sind die Masterarbeit, sowie die nachstehenden Leistungen:
  - 1. Klausur (Abs. 3)
  - 2. Mündliche Prüfung (Abs. 4)
  - 3. Referat (Abs. 5)
  - 4. Hausarbeit (Abs. 6)
  - 5. Seminararbeit (Abs. 7)
  - 6. Präsentation (Abs. 8)
  - 7. Musikpraktische Präsentation (Abs. 9)
  - 8. Sportpraktische Präsentation (Abs. 10)
  - 9. Künstlerische Präsentation (Abs. 11)
  - 10. Eine künstlerisch-wissenschaftliche Präsentation (Abs. 12)
  - 11. Dokumentation (Abs. 13)
  - 12. Unterrichtsgestaltung (Abs. 14)
  - 13. Praktikumsbericht (Abs. 15)
  - 14. Fachpraktische Prüfung (Abs. 16)
- (2) <sup>1</sup>Studienleistungen sind insbesondere, Hausübungen, Präsenzübungen, Praktikumsberichte, Klausuren, Vorträge, Referate und Hausarbeiten, die der laufenden Leistungskontrolle dienen. <sup>2</sup>Die Studienleistung beinhaltet in der Regel die regelmäßige Teilnahme an der dazugehörigen Lehrveranstaltung. <sup>3</sup>Die zu erbringenden Studienleistungen werden in den jeweiligen Modul- und Veranstaltungsbeschreibungen näher erläutert und von den Lehrenden in Absprache mit den Studierenden spätestens mit Beginn der Lehrveranstaltung festgelegt.
- (3) <sup>1</sup>Eine Klausur ist eine schriftliche Arbeit unter Aufsicht. <sup>2</sup>Die Dauer richtet sich nach den fachspezifischen Anlagen. <sup>3</sup>Abweichend von den fachspezifischen Anlagen können Klausuren auch durch mündliche Prüfungen ersetzt werden.
- (4) <sup>1</sup>Die Dauer der mündlichen Prüfungsleistung richtet sich nach den fachspezifischen Anlagen. <sup>2</sup>Sie findet nichtöffentlich in Gegenwart einer oder eines Beisitzenden statt, die oder der selbst die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzt. <sup>3</sup>Die wesentlichen Gegenstände der Prüfungsleistung werden in einem Protokoll festgehalten. <sup>4</sup>Studierende, die sich in einem späteren Prüfungstermin der gleichen Prüfung unterziehen wollen, sowie andere Mitglieder der Hochschule, die ein eigenes berechtigtes Interesse geltend machen, sind als Zuhörende bei mündlichen Prüfungen zuzulassen. <sup>5</sup>Dies erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses an den Prüfling. <sup>6</sup>Auf Antrag eines Prüflings sind die Zuhörerinnen und Zuhörer nach Satz 4 auszuschließen.
- (5) Ein Referat umfasst:
  - 1. eine eigenständige und vertiefte, ggf. schriftlich dargestellte Auseinandersetzung mit einem Problem aus dem Arbeitszusammenhang der Lehrveranstaltung unter Einbeziehung und Auswertung einschlägiger Literatur;
  - 2. die Darstellung der Arbeit und die Vermittlung ihrer Ergebnisse im Vortrag sowie in der anschließenden Diskussion.
- (6) <sup>1</sup>Eine Hausarbeit ist eine selbständige verfasste schriftliche Arbeit einer fachspezifischen oder fächerübergreifenden Aufgabenstellung. <sup>2</sup>Der Umfang und die Bearbeitungszeit richten sich nach den fachspezifischen Anlagen.

- (7) <sup>1</sup>Eine Seminararbeit kann nach näherer Bestimmung der fachspezifischen Anlagen eine experimentelle, dokumentarische oder darstellende wissenschaftlich-praktische Leistung (Projekt) sein. <sup>2</sup>Der zeitliche Umfang ist in den fachspezifischen Anlagen geregelt.
- (8) <sup>1</sup>Eine Präsentation umfasst die Aufbereitung eines vorgegebenen Themas mit Hilfe von Medien und ggf. seine Darbietung im mündlichen Vortrag. <sup>2</sup>Die Form der Präsentation und die Dauer des mündlichen Vortrags sind in den fachspezifischen Anlagen festgelegt. <sup>3</sup>Sieht die Fachspezifische Anlage eine Präsentation mit Ausarbeitung (PR/A) vor, muss eine schriftliche Ausarbeitung die Präsentation ergänzen.
- (9) <sup>1</sup>Eine Musikpraktische Präsentation findet vor zwei Prüfenden oder einer oder einem Prüfenden sowie einer oder einem sachkundigen Beisitzenden als Einzelprüfung statt. <sup>2</sup>Die Dauer richtet sich nach den fachspezifischen Anlagen. <sup>3</sup>Abs. 4 Sätze 3 bis 6 gelten entsprechend.
- (10) <sup>1</sup>Eine Sportpraktische Präsentation findet vor einer oder einem Prüfenden und einer oder einem sachkundigen Beisitzenden als Einzelprüfung oder Gruppenprüfung statt. <sup>2</sup>Die Dauer richtet sich nach den fachspezifischen Anlagen. <sup>3</sup>Absatz 4 Sätze 3 bis 6 gelten entsprechend.
- (11) <sup>1</sup>Eine künstlerische Präsentation in einer den Themen angemessenen Form (Bilder, Fotos, Objekte, Skulpturen, Installation, Videoarbeit) beinhaltet auch eine ästhetische Prozessdokumentation (Aufzeichnung der stattgefundenen künstlerischen Prozesse in Form einer adäquaten (medialen) Darstellung, z. B. Arbeitsprotokolle/Tagebuch, Skizzen/Fotos, mit schriftlicher Kommentierung). <sup>2</sup>Eine künstlerische Präsentation findet vor einer oder einem Prüfenden und einer oder einem sachkundigen Beisitzenden als Einzelprüfung statt. <sup>3</sup>Die Dauer richtet sich nach den fachspezifischen Anlagen. <sup>4</sup>Absatz 4 Sätze 3 bis 6 gelten entsprechend.
- (12) <sup>1</sup>Eine künstlerisch-wissenschaftliche Präsentation ist gekennzeichnet durch Wechselwirkungen und kreative Transferleistungen zwischen künstlerischer Erfahrung, anschaulichem Denken und theoretischer Reflexion. <sup>2</sup>Die bildliche und die sprachliche Argumentation und Interpretation werden zu Wissensformen mit experimentellem Charakter verknüpft und in einem mündlichen Vortrag begründet, erläutert und zur Diskussion gestellt. <sup>3</sup>Eine künstlerisch-wissenschaftliche Präsentation findet vor einer oder einem Prüfenden und einer oder einem sachkundigen Beisitzenden als Einzelprüfung statt. <sup>4</sup>Die Dauer richtet sich nach den fachspezifischen Anlagen. <sup>5</sup>Absatz 4 Sätze 3 bis 6 gelten entsprechend.
- (13) <sup>1</sup>Eine Dokumentation umfasst die Aufbereitung und Darstellung eines künstlerischen, kognitiven oder handlungsorientierten Prozesses. <sup>2</sup>Die Dauer richtet sich nach den fachspezifischen Anlagen.
- (14) <sup>1</sup>Eine Unterrichtsgestaltung umfasst die selbständige Planung und Durchführung einer Unterrichtsstunde im Rahmen eines Fachpraktikums an einer Förderschule. <sup>2</sup>Die Unterrichtsstunde wird von einer Mentorin bzw. einem Mentor sowie vom Seminarleiter bzw. von der Seminarleiterin des Vorbereitungsseminars begutachtet und bewertet.
- (15) <sup>1</sup>In einem Praktikumsbericht sollen die Vorbereitung, Durchführung und kritische Reflexion des Praktikums schriftlich dargestellt werden. <sup>2</sup>Der Umfang ist in den fachspezifischen Anlagen festgelegt.
- (16) <sup>1</sup>Eine Fachpraktische Prüfung ist eine semesterbegleitende Leistungsüberprüfung in der Sportpraxis. <sup>2</sup>Die Dauer richtet sich nach den fachspezifischen Anlagen.
- (17) Prüfungs- und Studienleistungen in Form von Gruppenarbeiten sind zulässig, sofern sich die einzelnen Beiträge aufgrund objektiver Kriterien deutlich abgrenzen und getrennt bewerten lassen.
- (18) Bei der Abgabe von schriftlichen Prüfungs- und Teilprüfungsleistungen ist schriftlich zu versichern, dass die Arbeit selbständig verfasst wurde und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt wurden und alle Stellen der Arbeit, die wörtlich oder sinngemäß aus anderen Quellen übernommen wurden, als solche kenntlich gemacht sind.
- (19) Sind in den fachspezifischen Anlagen in einem Modul alternative Prüfungsformen vorgesehen oder kann gem. § 14 Abs. 3 eine Prüfungsform durch eine andere ersetzt werden, muss die Ankündigung der Prüfungsform spätestens zum Beginn der Meldefrist erfolgen.

## § 15 Anmeldung

Für jede Prüfungsleistung ist innerhalb des vom Prüfungsausschuss festgesetzten Zeitraums eine gesonderte Anmeldung erforderlich.

#### § 16 Wiederholung

(1) <sup>1</sup>Bestandene Prüfungsleistungen können nicht wiederholt werden. <sup>2</sup>Eine nicht bestandene Prüfungsleistung kann zweimal wiederholt werden. <sup>3</sup>Die Anmeldung zur Wiederholung einer nicht bestandenen Prüfungsleistung muss innerhalb eines Jahres erfolgen. <sup>4</sup>Ansonsten gilt die Wiederholungsprüfung als mit "nicht

ausreichend" bewertet. <sup>5</sup>Eine nicht bestandene Prüfungsleistung kann nach Wahl der oder des Prüfenden auch in einer anderen Prüfungsform gem. § 14 wiederholt werden; im Übrigen gilt § 14 Abs. 19 entsprechend.

- (2) <sup>1</sup>Eine nicht bestandene Masterarbeit kann einmal wiederholt werden. <sup>2</sup>Das neue Thema der Masterarbeit wird in angemessener Frist, in der Regel innerhalb von drei Monaten nach Bewertung der ersten Arbeit, ausgegeben. <sup>3</sup>Eine nicht bestandene mündliche Prüfung im Rahmen des Moduls Masterarbeit kann einmal wiederholt werden.
- (3) <sup>1</sup>In der letzten Wiederholungsprüfung darf für eine Klausur nach § 14 Abs. 3 die Note "nicht ausreichend" nur nach mündlicher Ergänzungsprüfung erteilt werden. <sup>2</sup>Diese mündliche Ergänzungsprüfung wird von zwei Prüfenden abgenommen; im Übrigen gilt § 14 Abs. 4 entsprechend. <sup>3</sup>Nach mündlicher Ergänzungsprüfung kann maximal die Note "ausreichend (4,0)" vergeben werden. <sup>4</sup>Die mündliche Ergänzungsprüfung hat das Thema zum Inhalt, das in der vorausgegangenen Prüfung mit "nicht ausreichend" bewertet wurde und findet in dem Semester statt in dem die vorangegangene Wiederholungsprüfung mit "nicht ausreichend" bewertet wurde. <sup>5</sup>Die Dauer der mündlichen Ergänzungsprüfung beträgt in der Regel 15 Minuten. <sup>6</sup>Die mündliche Ergänzungsprüfung ist ausgeschlossen, wenn für die Bewertung der schriftlichen Prüfungsleistung § 17 oder § 18 Anwendung fanden.

#### § 17 Versäumnis, Rücktritt

- (1) <sup>1</sup>Der Rücktritt von einer Anmeldung zu einer Klausur kann bis zum Beginn der Prüfung erfolgen. <sup>2</sup>Das Nichterscheinen zu einem festgesetzten Klausurprüfungstermin wird als Rücktritt gewertet. <sup>3</sup>Der Rücktritt von einer mündlichen Prüfung muss spätestens sieben Werktage vor dem Prüfungstermin gegenüber dem zuständigen Prüfer erklärt werden. <sup>4</sup>Studierende des Faches Musik müssen den Rücktritt auch gegenüber dem Prüfungsamt der Hochschule für Musik und Theater bekannt geben. <sup>5</sup>Der Rücktritt nach den Sätzen 1 bis 3 ist ohne Angabe von Gründen zulässig.
- (2) <sup>1</sup>Bei Versäumnis eines festgesetzten Abgabetermins oder bei Rücktritt von einer Prüfungsleistung entgegen Absatz 1 gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit "nicht ausreichend" bewertet. <sup>2</sup>Abweichend hiervon gilt die Prüfungsleistung als nicht unternommen, wenn für das Versäumnis oder den Rücktritt triftige Gründe unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. <sup>3</sup>Im Krankheitsfall ist ein fachärztliches oder amtsärztliches Attest vorzulegen. <sup>4</sup>Die Entscheidung über die Anerkennung der triftigen Gründe trifft der Prüfungsausschuss. <sup>5</sup>In Fällen, in denen der Abgabetermin aus triftigen Gründen nicht eingehalten werden kann, kann der Prüfungsausschuss entscheiden, dass lediglich der Abgabetermin für die Prüfungsleistung um höchstens zwei Wochen hinausgeschoben wird, ohne dass die Prüfungsleistung als nicht unternommen gilt. <sup>6</sup>Darüber hinaus kann der Prüfungsausschuss in begründeten Einzelfällen den Abgabetermin weiter hinausschieben.
- (3) Der Rücktritt von einer Wiederholungsprüfung ist nur aus triftigen Gründen zulässig.

### § 18 Täuschung, Ordnungsverstoß

- (1) <sup>1</sup>Beim Versuch, das Ergebnis einer Prüfungsleistung durch Täuschung zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit "nicht ausreichend" bewertet. <sup>2</sup>Das Mitführen nicht zugelassener Hilfsmittel nach Klausurbeginn ist stets ein Täuschungsversuch.
- (2) Wer sich eines Ordnungsverstoßes schuldig macht, kann von der Fortsetzung der betreffenden Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit "nicht ausreichend" bewertet.

# § 19 Bewertung und Notenbildung

- (1) <sup>1</sup>Prüfungsleistungen werden von den Prüfenden in der Regel binnen vier Wochen bewertet. <sup>2</sup>Prüfungsleistungen werden in der Regel benotet. <sup>3</sup>Unbenotete Prüfungsleistungen werden mit "bestanden" oder "nicht ausreichend" bewertet. <sup>4</sup>Dabei sind folgende Notenstufen zu verwenden:
- 1,0; 1,3 = sehr gut = eine besonders hervorragende Leistung,
- 1,7; 2,0; 2,3 = gut = eine erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegende Leistung,
- 2,7; 3,0; 3,3 = befriedigend = eine Leistung, die in jeder Hinsicht den durchschnittlichen Anforderungen entspricht.
- 3,7; 4,0 = ausreichend = eine Leistung, die trotz ihrer Mängel den Mindestanforderungen entspricht,
- 5,0 = nicht ausreichend = eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

<sup>5</sup>Eine mit "nicht ausreichend" bewertete Prüfungsleistung ist "nicht bestanden".

- (2) <sup>1</sup>Wird eine Prüfungsleistung durch zwei Prüfende bewertet, ist sie bestanden, wenn beide die Prüfungsleistung mit mindestens "ausreichend" oder "bestanden" bewerten. <sup>2</sup>Die Note errechnet sich in diesem Fall aus dem Durchschnitt der von den Prüfenden festgesetzten Einzelnoten.
- (3) <sup>1</sup>Die Gesamtnote der Masterprüfung errechnet sich als arithmetisches Mittel der Gesamtnoten der gewählten sonderpädagogischen Fachrichtungen nach Anlage 2.1, der Gesamtnote des Bereichs Bildungswissenschaften nach Anlage 2.2, des Unterrichtsfaches nach Anlage 2.3, und des Moduls Masterarbeit nach Anlage 2.4. <sup>2</sup>Dabei werden die nach § 9 Abs. 2 aufgeführten Leistungspunkte als Gewichte verwendet. <sup>3</sup>Die Gesamtnote lautet
- bei einem Durchschnitt bis 1,5 sehr gut,
- bei einem Durchschnitt über 1,5 bis 2,5 gut,
- bei einem Durchschnitt über 2,5 bis 3,5 befriedigend,
- bei einem Durchschnitt über 3,5 bis 4,0 ausreichend,
- bei einem Durchschnitt über 4,0 nicht ausreichend.
- (4) <sup>1</sup>Die Gesamtnoten der sonderpädagogischen Fachrichtungen, des Unterrichtsfaches und des Bereichs Bildungswissenschaften errechnen sich jeweils als arithmetisches Mittel aller Noten der zugehörigen Module. <sup>2</sup>Dabei werden die in den fachspezifischen Anlagen aufgeführten Leistungspunkte als Gewichte verwendet. <sup>3</sup>Bei der Berechung der jeweiligen Gesamtnoten dürfen nur die Noten der Pflicht- und Wahlpflichtmodule in die Note eingehen, die für das Erreichen der Leistungspunkte nach § 9 Abs. 2 erforderlich sind. <sup>4</sup>Soweit sich durch die Wahl des letzten Moduls das zum Erreichen der nach § 9 Abs. 2 erforderlichen Leistungspunkte notwendig ist, eine geringfügige Überschreitung dieser Punktezahlen ergibt, werden die Module bei der Berechung der Gesamtnote einbezogen.
- (5) Bei der Bildung der Noten nach den Absätzen 2 bis 4 wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.
- (6) <sup>1</sup>Zusätzlich zu der Gesamtnote wird für die erfolgreichen Studierenden eine Bewertung entsprechend der ECTS-Bewertungsskala ausgewiesen. <sup>2</sup>Die ECTS-Note lautet:

Für die besten 10%	Α
für die nächsten 25%	В
für die nächsten 30%	С
für die nächsten 25%	D
für die nächsten 10%	E.

#### § 20 Leistungspunkte und Module

- (1) Die in den Anlagen aufgeführten Leistungspunkte werden vergeben, wenn die geforderten Prüfungsleistungen bestanden und die zugehörigen Studienleistungen erbracht wurden.
- (2) <sup>1</sup>Ein Modul ist nach Erwerb aller in der jeweiligen Anlage genannten Leistungspunkte bestanden. <sup>2</sup>Die Modulnote wird gemäß § 19 Abs. 3 aus den Noten der im Rahmen des Moduls bestandenen benoteten Prüfungsleistungen gebildet.

# § 21 Zusatzprüfungen

<sup>1</sup>Studierende können sich weiteren als den für die Erreichung der Mindestleistungspunktzahl erforderlichen Prüfungen unterziehen (Zusatzprüfungen). <sup>2</sup>Die Ergebnisse dieser Zusatzprüfungen werden auf Antrag in das Zeugnis bzw. die Bescheinigungen gemäß § 24 aufgenommen, jedoch bei der Festsetzung der Gesamtnote nicht mit einbezogen.

#### § 22 Anrechnung

- (1) <sup>1</sup>Bestandene und nicht bestandene Prüfungs- und Studienleistungen, die im Inland oder Ausland unternommenen wurden, werden angerechnet, wenn die Institution, an der die Prüfungs- bzw. Studienleistung unternommen wurde, einer deutschen Hochschule gleichsteht und die auswärtige Leistung nach Umfang und Inhalt im wesentlichen der Prüfungs- bzw. Studienleistung entspricht, für die eine Anrechnung begehrt wird oder wenn die Anrechnung von Amts wegen erfolgt. <sup>2</sup>Im Zweifel sind Stellungnahmen der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen bzw. des Prüfers einzuholen. <sup>3</sup>Außerhalb des Studiums erbrachte berufspraktische Leistungen werden angerechnet, wenn sie gleichwertig sind.
- (2) <sup>1</sup>Für angerechnete Prüfungsleistungen werden die Noten übernommen oder bei abweichender Notenskala umgerechnet, die darauf entfallenden Studienzeiten angerechnet und gegebenenfalls Leistungspunkte

entsprechend der Anlagen 2.1- 2.3 vergeben. <sup>2</sup>Ist eine Notenumrechnung nicht möglich, bleibt die Prüfungsleistung unbenotet; dies gilt insbesondere im Fall des Abs. 1 Satz 3. <sup>3</sup>Die Anrechnung wird im Zeugnis gekennzeichnet.

(3) <sup>1</sup>Prüfungs- und Studienleistungen im Masterstudiengang, die außerhalb der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover bzw. der Hochschule für Musik und Theater Hannover erbracht wurden, werden im Umfang von zusammen höchstens 80 Leistungspunkten der nach § 9 erforderlichen Leistungspunkte angerechnet. <sup>2</sup>Über Ausnahmen entscheidet auf Antrag das nach dieser Prüfungsordnung zuständige Organ. <sup>3</sup>Eine außerhalb der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover oder der Hochschule für Musik und Theater Hannover erbrachte Masterarbeit wird nicht angerechnet.

# § 23 Einsicht in die Prüfungsakten

<sup>1</sup>Nach Abschluss der Prüfung wird den Studierenden auf Antrag Einsicht in die vollständigen Prüfungsakten gewährt. <sup>2</sup>Der Antrag ist spätestens binnen eines Jahres nach Aushändigung des Zeugnisses oder des Bescheides über die endgültig nicht bestandene Prüfung zu stellen.

# § 24 Zeugnisse und Bescheinigungen

- (1) <sup>1</sup>Über die bestandene Prüfung wird unverzüglich ein Zeugnis ausgestellt, das die Noten der gewählten sonderpädagogischen Fachrichtungen, des Unterrichtsfaches, des Bereichs Bildungswissenschaften und der Masterarbeit sowie die Gesamtnote der Prüfung und die erworbenen Leistungspunkte enthält. <sup>2</sup>Dem Zeugnis wird ein Verzeichnis der bestandenen Module (einschließlich der Masterarbeit) beigefügt. <sup>3</sup>Das Verzeichnis beinhaltet die zugeordneten Lehrveranstaltungen und Leistungspunkte sowie die Benotung oder Bewertung der Prüfungsleistungen. <sup>4</sup>Alle Noten werden zugleich als Dezimalzahl ausgewiesen. <sup>5</sup>Das Datum des Zeugnisses ist der Tag, an dem die Prüfung bestanden wurde. <sup>6</sup>Mit gleichem Datum wird eine Urkunde über den verliehenen akademischen Grad und ein Diploma Supplement ausgestellt.
- (2) Über nicht bestandene Prüfungsleistungen und die endgültig nicht bestandene Prüfung ergeht ein schriftlicher Bescheid.
- (3) <sup>1</sup>In den Fällen der Abs. 1 und 2, 2. Alternative sowie bei anderweitigem Ausscheiden aus dem betreffenden Studiengang an der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover, bzw. der Hochschule für Musik und Theater wird auf Antrag eine Bescheinigung ausgestellt, welche die bestandenen Prüfungsleistungen, deren Bewertungen und die dafür vergebenen Leistungspunkte aufführt. <sup>2</sup>Im Fall des Abs. 2, 2. Alternative weist die Bescheinigung darauf hin, dass die Prüfung endgültig nicht bestanden ist.
- (4) Alle Zeugnisse, Urkunden und Bescheinigungen werden in deutscher und in englischer Sprache ausgestellt.

### § 25 Prüfungsausschuss

- (1) <sup>1</sup>Für die Organisation der Prüfungen und zur Wahrnehmung der Aufgaben nach dieser Prüfungsordnung wird aus Mitgliedern der Philosophischen Fakultät, der Fakultät für Mathematik und Physik oder der Hochschule für Musik und Theater ein Prüfungsausschuss gebildet. <sup>2</sup>Über die Zusammensetzung entscheiden die beteiligten Fakultäten und Hochschulen. <sup>3</sup>Dem Prüfungsausschuss gehören fünf Mitglieder an, und zwar drei Mitglieder, welche die Hochschullehrergruppe vertreten, ein Mitglied, das die Mitarbeitergruppe vertritt und in der Lehre tätig ist, sowie ein Mitglied der Studierendengruppe. <sup>4</sup>Der Vorsitz und der stellvertretende Vorsitz müssen von Mitgliedern der Hochschullehrergruppe ausgeübt werden; sie und die weiteren Mitglieder des Prüfungsausschusses sowie deren Vertretungen werden durch die jeweiligen Gruppenvertretungen in den beteiligten Fakultäten oder Hochschule gewählt. 5Von den vier Mitgliedern der Hochschullehrergruppe und der Mitarbeitergruppe sind zwei Mitglieder aus dem Bereich der sonderpädagogischen Fachrichtungen oder sonderpädagogischen Bildungswissenschaften, 1 Mitglied aus den anderen Bereichen der Bildungswissenschaften und ein Mitglied aus dem Bereich der Unterrichtsfächer zu berufen. <sup>6</sup>Das studentische Mitglied hat bei der Bewertung und Anrechnung von Prüfungsleistungen nur beratende Stimme. <sup>7</sup>Die Amtszeit der Mitglieder des Prüfungsausschusses beträgt zwei Jahre, die des studentischen Mitglieds ein Jahr. 8Die Studiendekaninnen und Studiendekane der beteiligten Fakultäten und der Hochschule für Musik und Theater können mit beratender Stimme an den Sitzungen des Prüfungsausschusses teilnehmen.
- (2) <sup>1</sup>Der Prüfungsausschuss fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. <sup>2</sup>Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, soweit die Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist.
- (3) <sup>1</sup>Der Prüfungsausschuss kann sich eine Geschäftsordnung geben. <sup>2</sup>Über die Sitzungen des Prüfungsausschusses wird eine Niederschrift geführt. <sup>3</sup>In dieser sind die wesentlichen Gegenstände der Erörterung und die Beschlüsse des Prüfungsausschusses festzuhalten.
- (4) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, an der Abnahme der Prüfungen beobachtend teilzunehmen.

- (5) <sup>1</sup>Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nicht öffentlich. <sup>2</sup>Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und deren Vertretungen unterliegen der Amtsverschwiegenheit. <sup>3</sup>Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.
- (6) <sup>1</sup>Der Prüfungsausschuss kann Befugnisse widerruflich auf den Vorsitz und den stellvertretenden Vorsitz übertragen. <sup>2</sup>Der Prüfungsausschuss kann sich zur Erfüllung seiner Aufgaben einer von ihm beauftragten Stelle bedienen. <sup>3</sup>Die oder der Vorsitzende bereitet die Beschlüsse des Prüfungsausschusses vor, führt sie aus und berichtet dem Prüfungsausschuss laufend über diese Tätigkeit.
- (7) <sup>1</sup>Alle zur selbständigen Lehre befugten Personen der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover und der Hochschule für Musik und Theater Hannover sind ohne besondere Bestellung Prüfende. (Abs. 5 Satz 3 gilt entsprechend.) <sup>2</sup>Der Prüfungsausschuss kann weitere Prüfende bestellen, sofern diese mindestens die durch die Prüfung festzustellende Qualifikation besitzen.
- (8) Der Prüfungsausschuss ermöglicht Studierenden, die eine länger andauernde Behinderung durch amtsoder fachärztliches Attest nachweisen, Prüfungsleistungen in gleichwertiger anderer Form, zu anderen Terminen oder innerhalb anderen Fristen zu erbringen.

#### § 26 Verfahrensvorschriften

- (1) <sup>1</sup>Die allgemeinen Bestimmungen des Verwaltungsrechts sowie die gesetzlichen Regelungen zu Mutterschutz und Elternzeit finden im Prüfungsverfahren sinngemäß Anwendung. <sup>2</sup>Belastende Verwaltungsakte sind schriftlich zu begründen, mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen und bekannt zu geben. <sup>3</sup>Gegen Entscheidungen, denen die Bewertung einer Prüfungsleistung zu Grunde liegt, kann binnen eines Monats nach Zugang des Bescheids Widerspruch eingelegt werden.
- (2) <sup>1</sup>Bringt der Prüfling in seinem Widerspruch konkret und substantiiert Einwendungen gegen fachliche Bewertungen einer oder eines Prüfenden vor, leitet der Prüfungsausschuss den Widerspruch dieser oder diesem Prüfenden zur Überprüfung zu. <sup>2</sup>Ändert die oder der Prüfende die Bewertung antragsgemäß, so hilft der Prüfungsausschuss dem Widerspruch ab. <sup>3</sup>Andernfalls überprüft der Prüfungsausschuss die Entscheidung aufgrund der Stellungnahme der oder des Prüfenden insbesondere darauf, ob
- 1. das Prüfungsverfahren ordnungsgemäß durchgeführt worden ist,
- 2. bei der Bewertung von einem falschen Sachverhalt ausgegangen worden ist,
- allgemein gültige Bewertungsgrundsätze nicht beachtet worden sind,
- 4. eine vertretbare und mit gewichtigen Argumenten folgerichtig begründete Lösung als falsch bewertet worden ist, oder ob
- 5. sich die oder der Prüfende von sachfremden Erwägungen hat leiten lassen.
- $^4$ Entsprechendes gilt, wenn sich der Widerspruch gegen die Bewertung durch mehrere Prüfende richtet.
- (3) Über den Widerspruch soll innerhalb eines Monats entschieden werden.
- (4) Das Widerspruchsverfahren darf nicht zur Verschlechterung der Prüfungsnote führen.

#### Vierter Teil: Schlussvorschriften

#### § 27 Inkrafttreten

Diese Prüfungsordnung tritt nach Genehmigung durch das Präsidium am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover in Kraft.

### § 28 Übergangsvorschriften

- (1) Die Prüfungsordnung gilt für alle Studierenden, die ab dem Wintersemester 2009/2010 ihr Studium in diesem Studiengang aufnehmen.
- (2) Studierende, die vor dem Wintersemester 2009/2010 ihr Studium in diesem Studiengang aufgenommen haben, studieren weiter nach der bisher jeweils für sie geltenden Prüfungsordnung und den entsprechenden fachspezifischen Anlagen.
- (3) <sup>1</sup>Auf Antrag und mit Zustimmung des Prüfungsausschusses ist ein Wechsel in die Prüfungsordnung, die zum Wintersemester 2009/2010 in Kraft tritt, möglich. <sup>2</sup>Ein Wechsel in die neue Prüfungsordnung kann nur einheitlich für alle gewählten Fächer erfolgen. <sup>3</sup>Eventuell durch den Wechsel entstehende Härtefälle können im Rahmen von Einzelfallentscheidungen des Prüfungsausschusses ausgeglichen werden.

# Verzeichnis über die Anlagen

- 2.1 Sonderpädagogische Fachrichtungen
- 2.2 Bildungswissenschaften
- 2.2.1 Erziehungswissenschaften
- 2.2.2 Psychologie
- 2.2.3 Soziologie
- 2.3 Unterrichtsfächer
- 2.3.1 Deutsch
- 2.3.2 Evangelische Religion
- 2.3.3 Katholische Religion
- 2.3.4 Kunst
- 2.3.5 Mathematik
- 2.3.5 Musik<sup>1</sup>
- 2.3.6 Sachunterricht
- 2.3.7 Sport
- 2.4 Masterarbeit

<sup>&</sup>lt;sup>1</sup> Das Zweitfach Musik ist ein Lehrangebot der Hochschule für Musik und Theater Hannover.

# Fachspezifische Anlagen

# 2.1 Sonderpädagogische Fachrichtungen

Modul	Lehrveranstal-	Empf.	ggf. Voraus-	Studien-	Prüfungs-	Leistungs-
	tungen	Semes- ter	setzungen für die Zulassung	leistung	leistung	punkte
Basismodul J	J.1: Aktuelle Fragen in Fachrichtung 1	12.		1 Studien-	R oder HA	12
(BM J):	Zwei Lehrveranstal-			leistung in	(3000-4000	
Prävention und Intervention in den Förder-	tungen			jeder Ver- anstaltung	Wörter) in J.1 oder J.2	
schwerpunkten wahlweise	J.2: Aktuelle Fragen in Fachrichtung 2	12.				
a) Lernen und Sprache	Zwei Lehrveranstal- tungen					
b) Lernen und EusE <sup>2</sup>						
c) Sprache und EusE						
Basismodul K (BM K):	K.1: Systematik der Diagnostik und För-	1.		1 Studien- leistung in	D oder HA (3000-4000	14
Diagnostik und	derung (Pflichtvorle- sung)			jeder Ver-	Wörter) in K.4	
Förderung in den Förder- schwerpunkten, wahlweise	K.2: Diagnostik und Förderung in den gewählten Förder- schwerpunkten	1.		anstaltung		
a) Lernen und Sprache	Zwei Seminare					
b) Lernen und EusE	(je eines pro Förder- schwerpunkt)					
c) Sprache und EusE	K.3 Vorbereitung des förderdiagnostischen Praktikums in einem der gewählten För- derschwerpunkte	2.				
	K.4: Begleitung und Reflexion der Praxis im gewählten För- derschwerpunkt	2.				
Praktikums- modul P 1 (P 1):	P1.1: Praktikum (P.1): Praxis der	2.		1 Studien- leistung		4
Förder- diagnostisches Praktikum im Förder- schwerpunkt wahlweise	Beobachtung/ Dia- gnostik, Förderung/ Therapie in einem der gewählten Förderschwerpunkte			. Social ig		
a) Lernen b) EusE						
c) Sprache						

<sup>&</sup>lt;sup>2</sup> Förderschwerpunkt EusE: Förderschwerpunkt Emotionale und soziale Entwicklung

Basismodul L (BM L): (Bildungs- wissenschaften)	L.1: Erstunterricht Mathematik	1.	1 Studien- leistung in jeder Ver-	K 90-120 oder R oder HA (3000-	4
wissenschaften) Grundlagen des Schriftsprach- erwerbs und	L.2: Erstunterricht undlagen des hriftsprach- verbs und twicklung	anstaltung	4000 Wör- ter) in L.1 oder L.2		
des mathema- tischen Denkens					
Aufbaumodul M (AM M): Unterricht, wahlweise	M.1: Systematik von Inklusion und Unter- richt im Förder- schwerpunkt I	3.	1 Studien- leistung in jeder Ver- anstaltung	HA (3000- 4000 Wör- ter) oder D in M.3	8
a) Lernen und Sprache b) Lernen und EusE	M.2: Systematik von Inklusion und Unter- richt im Förder- schwerpunkt II	3.	3		
c) Sprache und EusE	M.3: Begleitung und Reflexion der Praxis des Unterrichts im gewählten Förder- schwerpunkt	3.			
Praktikums- modul P 2 (P 2): Sonderpäda- gogisches Schulpraktikum im Förder- schwerpunkt, wahlweise	P2.1: Praktikum (P.2): Praxis des Unterrichts in einem Förderschwerpunkt	3.	1 Studien- leistung		5
a) Lernen b) EusE c) Sprache					
Vertiefungs- modul N (VM N): Fachrichtungs- spezifisches	N.1: Fachrichtungs- spezifisches Projekt in einem Kompe- tenzbereich	3.	1 Studien- leistung in jeder Ver- anstaltung	PR in N.2	7
Projekt in einem Kompetenz- bereich: Unter- richt, Beratung und Kooperati- on, Diagnostik und Förderung/ Therapie, Forschung und Innovation	N.2: Auswertung und Ergebnispräsentation des Projektes	3.			
Summe					50 + 4

### 2.2 Bildungswissenschaften

Die Studierenden wählen zwischen Psychologie und Soziologie. Erziehungswissenschaft ist obligatorisch-

### 2.2.1 Erziehungswissenschaft

Eine Studienleistung im Modul der Erziehungswissenschaft kann sich aus mehreren Teilleistungen zusammensetzen. Eine Studienleistung meint eine aktive Teilnahme, d. h. über eine regelmäßige Anwesenheit hinaus eine Beteiligung an Gruppenarbeit, vor- und nachbereitende Lektüre, sowie die Übernahme von Aufgaben (Sitzungsprotokolle, Berichte, Kurzreferate, Auswertungen von Lehrveranstaltungsumfragen, kleine Projekte, Erkundungsvorhaben in der Schule, webbasierte Unterrichtsanalyse).

Modul	Lehrveranstaltungen	Empf. Semes- ter	Voraussetz- ungen für die Zulassung	Studien- leistung	Prüfungs- leistung	Leistungs- punkte
Modul D: Entwicklung von Schule und Lehrer- professionalität	D.1 Vorlesung "Schul- entwicklung im gesell- schaftlichen Kontext"	1.		1 Studien- leistung pro Lehrveran-	K 75 oder HA 10- 15 oder R	
	D.2 Seminar zu Einzelaspekten professionellen Lehrerhandelns				staltung	oder PR in D.2
Summe						6

### 2.2.2 Psychologie

Für eine Teilnahme an den Lehrveranstaltungen im Modul des Faches Psychologie ist ein Grundwissen in Allgemeiner Psychologie und Entwicklungspsychologie erforderlich.

Modul	Lehrveranstaltungen	Empf. Semes- ter	Voraussetz- ungen für die Zulassung	Studien- leistung	Prüfungs- leistung	Leistungs- punkte
Psychologie in Erziehung und	Vorlesung Pädagogische Psychologie	2.		1 Studien- leistung	K 60 zur	6
Unterricht	1 vertiefendes Seminar			im Seminar	Vorlesung Pädago- gische Psychologie	
Summe						6

#### 2.2.3 Soziologie

In der Soziologie kann eines der beiden folgenden Module gewählt werden

Modul	Lehrveranstaltungen	Semes- ter	Vorausset- zungen für die Zulassung	Studien- leistung	Prüfungs- leistung	Leistungs- punkte
Modul A: Sozial- struktur und Sozialstatistik	Vorlesung, Tutorium	Empfohlen ab 1. oder 3.	-	1 Studien- leistung pro Lehrveran- staltung	K 60 <u>oder</u> M 20	6
Modul B: Individuum und Gesellschaft	Vorlesung <u>oder</u> Seminar	Empfohlen ab 1. oder 3.	-	1 Studien- leistung pro Lehrveran- staltung	K 60 <u>oder</u> M 20 <u>oder</u> HA 7 (Essay)	6
Summe						6

K = Klausur, M = Mündliche Prüfung, R = Referat, HA = Hausarbeit, S = Seminararbeit, PR = Präsentation, MP = Musikpraktische Präsentation, SP = Sportpraktische Präsentation, KP = Künstlerische Präsentation, KWP = Künstlerisch-wissenschaftliche Präsentation, D = Dokumentation, UG = Unterrichtsgestaltung, PB = Praktikumsbericht, FP = Fachpraktische Prüfung

## 2.3 Unterrichtsfächer

### 2.3.1 Deutsch

Modul	Lehrveranstal- tungen	Empf. Semes- ter	Voraus- setzungen für die Zulas- sung	Studien- leistung	Prüfungs- leistung	Leistungs- punkte
L 2 Literatur- geschichte I	L 2.1 Vorlesung oder Seminar zur Literatur bis 1800 oder L 2.2 Seminar zur Literatur ab 1800	12.		1 Studien- leistung pro Modul	HA 10-15 oder PR/A 5-10 oder PR 20	5
S 2 Grammatik	S 2.1 Vorlesung oder Seminar zur syntak- tischen Analyse (Grammatik I) S 2.2 Seminar oder	12.		1 Studien- leistung pro Modul	K 90 oder HA 5-10 oder M 20-30	10
	Übung (Grammatik II)					
S 6 Spracher- werb und Sprach- psychologie	In S 6:  Vorlesung od. Seminar; Seminar	Ab 2.	S 2	1 Studien- leistung pro Modul	HA 10-15 oder P/A 5-10	10
oder	oder				oder	
S 7 Theorie und Praxis des Deut- schen als Fremd- und Zweitsprache	in S 7: S 7.1 Theorieseminar; S 7.2 Praxisseminar				K 90 oder PR 20 oder M 20-30	
D S Fach- didaktik Sonder- pädagogik	Seminar zur Sprach- didaktik mit einem anderem Themen- schwerpunkt als im Bachelorstudiengang	Ab 2.	S 2	1 Studien- leistung pro Modul		5
Summe						30

K = Klausur, M = Mündliche Prüfung, R = Referat, HA = Hausarbeit, S = Seminararbeit, PR = Präsentation, MP = Musikpraktische Präsentation, SP = Sportpraktische Präsentation, SP =

# 2.3.2 Evangelische Religion

Modul	Lehrveranstaltungen	Empf. Semes- ter	Voraussetz- ungen für die Zulassung	Studien- leistung	Prüfuns- leistung	Leistungs- punkte
Vertiefungs- modul 6-7 Fachdidak- tische und fachwissen- schaftliche Differenzierung	VM 6c Schulformbezogene fachdidaktische Erschlie- ßung exemplarischer Themen (Werkstattseminar)  VM 6d Planung und Analyse von Unterricht (Werkstattseminar mit Unterrichtsbezug)  VM 7a Biblische Hermeneutik oder  VM 7b Kernprobleme der Systematischen Theologie und Ethik	13.		1 Studien- leistung	HA 10- 12	12
Aufbaumodul 5 Berufskompe- tenz	AM 2c Ökumenisches und interreligiöses Lernen in religionspädagogischen Handlungsfeldern	24.		1 Studien- leistung	M 30	10
	AM 3b Religionspädagogik im fächerübergreifenden und weltanschaulichen Dialog					
	VM 6b Beruf: Religions- pädagoge/in – arbeiten an einem Selbstkonzept					
Aufbaumodul 7 Fach- praktisches Modul	AM 7 Vorbereitende Lehrveranstaltung und Betreuung im Rahmen des sonderpädagogischen Schulpraktikums	3.		1 Studien- leistung	HA 10- 12	8
Summe						30

K = Klausur, M = Mündliche Prüfung, R = Referat, HA = Hausarbeit, S = Seminararbeit, PR = Präsentation, PR = Musikpraktische Präsentation, PR = Musikpraktische Präsentation, PR = Präsentation, PR = Musikpraktische Präsentation, PR = Prasentation, PR = Prasen

# 2.3.3 Katholische Religion

# Pflichtmodule (15 LP)

Modul	Lehrveranstaltungen	Empf. Semes- ter	Voraussetz- ungen für die Zulassung	Studienleistung	Prüfungs- leistung	Leistungs- punkte
Modul F: Sonder- pädagogisch- fachdidaktische Differenzierung	F.1 Didaktik des Religionsunterrichts  F.2 Methodik des Religionsunterrichts	1./2.		Referat oder kleinere schriftliche Leistung Referat oder kleinere schriftliche Leistung	M 20 oder K 90	8
Modul G: Fachprak- tisches Modul	Betreuung im Rahmen des sonderpädagogi- schen Fachpraktikums	2.			PB 10- 12 (Fachbezogen)	7
Summe						15

## Wahlpflichtmodule (15 LP)

Es müssen Wahlpflichtmodule im Umfang von mindestens 15 LP gewählt werden.

Modul	Lehrveranstaltungen	Empf. Semes- ter	Voraussetz- ungen für die Zulassung	Studienleistung	Prüfungs- leistung	Leistungs- punkte
Modul H: Kategorien systematisch-	H.1 Glaube und sittliches Handeln	1 3.		Referat oder kleinere schriftliche Leistung		6
theologischen Denkens - Moraltheologie/ Christliche Sozialwissen- schaften	H.2 Kirche und Gesellschaft			Referat oder kleinere schriftliche Leistung	M 20 oder K 90	
Modul I: Theologie im Kontext II - Die Gottesfrage in Geschichte und Gegenwart	I.1 Exegese und Theologie des Alten Testaments I.2 Gottesfrage und Gotteslehre	2 3.		Referat oder kleinere schriftliche Leistung Referat oder kleinere schriftliche Leistung	M 20 oder K 90	9
	I.3 Brennpunkte der Kirchengeschichte			Referat oder kleinere schriftliche Leistung		
Modul J: Theologie im Kontext III - Christentum und Religionen	J.1 Das frühe Christentum im Kontext seiner Zeit J.2 Theologie der Religionen  J.3 Christentum und Weltreligionen in religionspädagogischen Handlungsfeldern	2.		Referat oder kleinere schriftliche Leistung Referat oder kleinere schriftliche Leistung Referat oder kleinere schriftliche Leistung	M 20 oder K 90	9
Modul K: Theologie im Kontext IV - Christentum und Kultur	K.1 Kirche und Sakramente/Liturgie  K.2 Ästhetik und Religion/Liturgische Bildung	4.		Referat oder kleinere schriftliche Leistung Referat oder kleinere schriftliche Leistung	M 20 oder K 90	6

K = Klausur, M = Mündliche Prüfung, R = Referat, HA = Hausarbeit, S = Seminararbeit, PR = Präsentation, MP = Musikpraktische Präsentation, SP = Sportpraktische Präsentation, KP = Künstlerische Präsentation, KWP = Künstlerisch-wissenschaftliche Präsentation, D = Dokumentation, UG = Unterrichtsgestaltung, PB = Praktikumsbericht, FP = Fachpraktische Prüfung

### 2.3.4 Kunst

Die Module A, B und C sind nicht Semestern zugeordnet, sondern kumulativ konzipiert.

Die Anzahl der in den Modulen zu besuchenden Lehrveranstaltungen richtet sich nach dem Arbeitsaufwand dieser Veranstaltungen.

Das Modul E ist als Jahresprojekt angelegt.

Die Studienleistungen in den Modulen des Faches Kunst setzen sich jeweils aus mehreren Teilleistungen in den zugehörigen Lehrveranstaltungen zusammen.

Modul	Lehrveranstal- tungen	Empf. Semes- ter	Voraus- setzungen für die Zulassung	Studien- leistung	Prüfungs- leistung	Leistungs- punkte
A Ästhetische Didak- tik in Theorie und Praxis	Lehrveranstaltung/en zu: Ästhetische Didaktik in Theorie und Praxis	1 4.		1 Studien- leistung pro Modul	HA 20 oder D 10 mit PR 30 in einem Semi- nar	6
B Ästhetisch- künstlerische Praxis in verschie- denen Werkstätten	Lehrveranstaltung/en zu: Ästhetisch- künstlerische Praxis in verschiedenen Werkstätten	1 4.		1 Studien- leistung pro Modul	KP (1-5 Exponate) in einem Seminar	6
C Kunstwissen- schaft/ Künstlerisch- wissenschaftliche Methoden	Lehrveranstaltung/en zu: Kunstwissenschaft/ Künstlerisch- wissenschaftliche Methoden	1 4.		1 Studien- leistung pro Modul	HA 20 (entwickelt an konkreten An- schauungs- objekten) in einem Seminar	6
E Abschlussmodul	Ästhetisch- künstlerische Projektarbeit in Kombination mit Berufspraxis <sup>3</sup> mit begleitendem Kolloquium (fachdidaktische oder kunstwissen- schaftliche Ausrich- tung)	3 4.		1 Studien- leistung pro Modul	KWP 60 oder Hausarbeit (mit schlüssiger bildlicher Do- kumentation eines Projektes)	12
Summe						30

<sup>&</sup>lt;sup>3</sup> ausgerichtet auf Institution/Organisation (Schule, vorschulische und andere Betreuungseinrichtungen, Museum/ Archiv/ Verlag, Wirtschaftsunternehmen)

## 2.3.5 Mathematik

Modul	Lehrveranstaltungen	Empf. Semes- ter	Voraus- setzungen für die Zulassung	Studien- leistung	Prüfungs- leistung	Leistungs- punkte
Modul D:	D.1 Fachpraktikum	1.			D in D.1 und	9
Praktische	D.2 Seminar	2.			S in D.2;	
Übungen	D.3 Seminar				Gleich- gewichtet	
Modul E:	E.1 Vorlesung mit Übungen	Ab 1.			K 60 in E.1	15
Mathematische	E.2 Vorlesung mit Übungen				und R in E.3;	
Vertiefung	E.3 Seminar	3.			Gleich- gewichtet	
Modul F:	F.1 Übungen	Ab 1.			R in F.2	6
Didaktische Vertiefung	F.2 Seminar	Ab 2.				
Summe						30

## 2.3.5 Musik

Modul	Lehrveranstaltungen	Empf. Semes- ter	Vorausset- zungen für die Zulassung	Studien- leistung	Prüfungs- leistung	Leistungs- punkte
Modul A Musikalische Praxis	1.Musik mit der Stimme und Sprecherziehung	1.		1 Studien- leistung	MP 10	9
	Musik mit Percussion     Instrumenten	2.		1 Studien- leistung	MP 10	
	3. Musik, Bewegung und Darstellung	3.		1 Studien- leistung	MP 10	
	4. Chor oder Instrumental- ensemble	4.		1 Studien- leistung		
Modul B Didaktik und Methodik ausge- wählter Lern- felder des MU in der Förder- pädagogik	Ein Seminar und ein Work- shop wahlweise mit unter- schiedlichen Schwerpunk- ten: z.B. Didaktik populärer Musik, Musik und Kunst, interkulturelle Musik etc.	2 3.		1 Studien- leistung	Seminar: S, R oder HA Workshop: MP 10	5
Modul C	Seminar 1:	2 3.		1 Studien-	UG	6
Musikdidaktik und Methodische Praxis	Unterrichtsvorbereitung Seminar 2: Fachpraktikum Musik in einer Förderschule			leistung		
Modul D	Seminar:1:			1 Studien-	PR (eines	4
Angewandte Musiktheorie	Musik hören und verstehen	1.		leistung	Studien- Arrange- ments)	
	Seminar 2: Arrangieren und Kompo- nieren für die musikpäda- gogische Praxis	3.		1 Studien- leistung		
Modul E Historische Musik- wissenschaft	Ein Seminar wahlweise zu  - epochalen, stilistischen, gattungsgeschichtlichen Wandlungen in der Musik  - Werk/ Biographieforschung  - Entwicklungsgeschichte im Bereich Rock, Pop, Jazz	1 4.		1 Studien- leistung	S, R, HA oder K 90	3
Modul F Systematische Musik- wissenschaft bzw. Musik- ethnologie	Ein Seminar aus dem Bereich Musikethnologie oder aus der systematischen MUWI (aus der Musikpsychologie Musiksoziologie oder zum Thema musikalische Sozialisation)	1 4.		1 Studien- leistung	S, R, HA oder K 90	3
Summe						30

K = Klausur, M = Mündliche Prüfung, R = Referat, HA = Hausarbeit, S = Seminararbeit, PR = Präsentation, PR = Musikpraktische Präsentation, PR = Musikpraktische Präsentation, PR = P

## 2.3.6 Sachunterricht

Insgesamt sind vier Exkursionstage im Rahmen aller Veranstaltungen der Module I - IV zu erbringen.

Modul	Lehrveranstal- tungen	Empf. Semes- ter	Voraussetz- ungen für die Zulassung	Studien- leistung	Prüfungs- leistung	Leistungs- punkte
Modul I: Fachorientierte Perspektiven im Sachunterricht	I.1 Naturbezogene Perspektiven im Sachunterricht: be- lebte Natur (Biologie und Chemie)	1.	Zulacoung	1 Studien- leistung pro Lehrveran- staltung	R 30-45 in I.1 oder I.2	6
	I.2 Naturbezogene Perspektiven im Sachunterricht: unbelebte Natur (Physik, Technik)					
Modul II: Fachorientierte Perspektiven im Sachunterricht	II.1 Historische Perspektiven im Sachunterricht (Zeit und Geschichte)	2.		1 Studien- leistung pro Lehrveran- staltung  1 Studien- leistung pro	HA 15-20 in II.1 oder II.2 oder II.3	9
	II.2 Sozial- und kul- turwissenschaftliche Perspektiven im Sachunterricht (Ge- sellschaft und Politik)					
	II.3 Raumbezogene Perspektiven im Sachunterricht (Raum)					
Modul III: Forschungs-	III.1 Forschungs- seminar	3.			S 15-25 (mögliche Vorberei- tung auf M.Ed Arbeit)	6
projekt	III.2 Forschungs- projekt			Lehrveran- staltung		
Modul IV: Lehren im Sachunterricht	IV.1 Unterrichtspla- nung im Sachunter- richt unter Berück- sichtigung von son- derpädagogischen Förderschwer- punkten	3.		1 Studien- leistung pro Lehrveran- staltung	M 30 in IV.3 (PR und Ausarbei- tung eines Unterrichts- materials und einer	9
	IV.2 Analyse und Herstellung von Un- terrichtsmaterialien	4.			Unterrichts- einheit)	
	IV.3 Lehrerkompe- tenzen und Reflexion unterrichtsprak- tischer Bezüge	4.				
Summe						30

K = Klausur, M = Mündliche Prüfung, R = Referat, HA = Hausarbeit, S = Seminararbeit, PR = Präsentation, MP = Musikpraktische Präsentation, SP = Sportpraktische Präsentation, KP = Künstlerische Präsentation, KWP = Künstlerisch-wissenschaftliche Präsentation, D = Dokumentation, UG = Unterrichtsgestaltung, PB = Praktikumsbericht, FP = Fachpraktische Prüfung

## 2.3.7 Sport

Bei der Anmeldung zum Modul "Masterarbeit" ist der Nachweis der Ersten Hilfe sowie des Deutschen Rettungsschwimmabzeichens in Bronze zu erbringen, sofern diese nicht schon im Bachelorstudium vorgelegt wurden.

Wurde im Bachelorstudium im Modul D im Bereich A das ELf 2 gewählt, dann muss im Masterstudium in D.1 das ELf 5 gewählt werden und umgekehrt. Entsprechendes gilt im Modul D bei D.2 für den Bereich C/D, d.h. wenn im Bachelorstudium ein Mannschaftsspiel gewählt wurde, dann muss in D.2 ein Rückschlagspiel gewählt werden und umgekehrt. Der Vertiefungsveranstaltung in D.4 muss im Bachelor- oder Masterstudium eine Einführungsveranstaltung vorausgegangen sein. Des Weiteren darf die Exkursion in D.5 nicht in einer Sportart absolviert werden, die schon in D.4 belegt wurde.

Modul	Lehrveranstaltungen	Empf. Semes- ter	Voraussetz- ungen für die Zulassung	Studien- leistung	Prüfungs- leistung	Leistungs- punkte
Modul A: Sporttheorie	A.1 Einführung Sozial- und gesellschaftswissenschaftliche Fragestellungen des Sports	13.			K 60	10
	A.2 Einführung gesund- heitswissenschaftliche Fragestellungen des Sports					
	A.3a VP Vertiefung bewegungs- und trainingswissenschaftliche Fragestellungen oder A.3b Vertiefung gesundheitswissenschaftliche Fragestellungen			1 Studien- leistung	HA 15	
Modul B: Lehren und Lernen im Sportunterricht (Fachdidaktik)	Fachpraktikum mit begleitendem Seminar	2.		1 Studien- leistung	PB 15	6
Modul C: Basis	Funktionelle Gymnastik	2.		1 Studien- leistung	K 60	2
Modul D: Didaktik und Methodik der Sportarten	D.1 EP in ELf 5 oder 2 (A)  D.2 EP in ELf 1 ( C oder D)  D.3 EP in ELf 6-9 ( E)	13.		1 Studien- leistung pro Lehrver- anstaltung	FP 15 (unbenotet) SP 20 und K 45 SP 20 und K 45	12
	D.4 VP in ELf 1-9 D.5 Exkursion (7-14 Tage)			Übungen		
Summe	, 5,			- /9		30

#### 2.4 Masterarbeit

Modul	Lehrveranstaltungen	Empf. Semes- ter	Vorausset- zungen für die Zulassung	Studien- leistung	Prüfungs- leistung	Leistungs- punkte
Masterarbeit	Masterarbeit mit Begleitveranstaltung	4.	Mind. 75 Leistungs-		Master- arbeit	21
			punkte		M 60	3